

# Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung  
WALLDORF

Walldorf, 08.11.2023/So

<b>Nummer</b> GR 145/2023	<b>Verfasser</b> Frau Sotzko/ Herr Tisch	<b>Az. des Betreffs</b> 752.03	<b>Vorgänge</b>
------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------

---

**TOP-Nr.: 7.**

**BETREFF**

**Neufassung der Friedhofsatzung**

---

**HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN**

./.

---

**HINZUZIEHUNG EXTERNER**

./.

---

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsatzung der Stadt Walldorf laut Anlage zum 01.01.2024.

---

**SACHVERHALT**

Die derzeit geltende Friedhofsatzung der Stadt Walldorf wurde am 23. April 2013, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung am 22. Januar 2015 beschlossen.



Aufgrund des Zeitablaufs wurde eine Neufassung der Friedhofsatzung erforderlich. Der vorliegende Entwurf wurde an die Änderungen des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 3. Februar 2021 sowie an die Leitfassung des Deutschen Städtetages angepasst.

Die Novelle zum Bestattungsgesetz hat das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt. Weiter wurde das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Stadt“ bzw. „Bürgermeister“ ersetzt.

In der beigefügten Synopse sind die derzeit gültige Friedhofsatzung sowie der Entwurf der neuen Satzung gegenübergestellt, alle Änderung rot dargestellt.

Folgende wichtige Änderungen sind im Entwurf der neuen Friedhofsatzung berücksichtigt

## **I. Allgemeine Vorschriften:**

### **§ 1 Absatz 1 Satz 3 Widmung**

Der Entwurf der neuen Friedhofsatzung sieht die Möglichkeit der Bestattung für Verstorbene vor, die früher in Walldorf gewohnt haben.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Der Walldorfer Friedhof ist durchgehend geöffnet. Trotzdem darf der Friedhof grundsätzlich nur zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang betreten werden. Mit dieser Einschränkung sollen nächtliche Aufenthalte auf dem Friedhof vermieden werden. Das Betreten des Friedhofs stellt außerhalb der Öffnungszeiten (also in den Nachtstunden) zwar eine Ordnungswidrigkeit dar, diese wird aber, bei ansonsten ordnungsgemäßer Nutzung, nicht geahndet.

Der Bürgermeister kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 3 Abs. 2 Verhalten auf dem Friedhof**

Der Katalog des § 3 Abs. 2 über nicht gestattetes Verhalten auf dem Friedhof wurde erweitert und präzisiert:

Ausgenommen vom Verbot, die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, sind Kinderwagen, Rollstühle, Elektrorollstühle und Elektromobile (Nr. 1).

Vom Verbot, Tiere auf den Friedhof mitzubringen, sind Blinden- und Therapiehunde ausgenommen (Nr. 4).



Weiter ist es nicht gestattet, Haushaltsabfälle mitzubringen und zu entsorgen (Nr.5), sowie das Ablagern von auf dem Friedhof anfallenden Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen (Nr. 6).

### **§ 6 Abs. 2 Särge/Sarglose Bestattungen**

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 (BestattG) gilt für Erdbestattungen im Grundsatz eine Sargpflicht, eine gesetzliche Ausnahme hiervon stellen Tuchbestattungen nach Satz 3 dar. Verstorbene, die einer Religion angehören, welche eine Bestattung im Tuch vorsieht, können auch im Tuch bestattet werden. Voraussetzung dafür ist der erklärte oder mutmaßliche Wille der Verstorbenen (§ 4 Satz 1 Bestattungsverordnung (BestattVO)).

Der Gemeinderat hatte bereits im Jahr 2003 die Realisierung des ersten Abschnitts des Islamischen Gräberfeldes beschlossen. In den Anfangsjahren wurden islamische Verstorbene auf diesem Feld in Särgen bestattet. Mittlerweile können in den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit (Islam und Judentum) eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Nach Rücksprache mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg können Tuchbestattungen ohne Probleme durchgeführt werden, wenn auf der Todesbescheinigung, die für jeden Verstorbenen ausgestellt wird, keine Einschränkungen des Arztes verzeichnet sind (zum Beispiel Krankheitserreger, die in der Erde überleben, etc.). Die Durchführung von Tuchbestattungen hat keine Auswirkungen auf die Mindestruhezeit, da der Verwesungsprozess in viel größerem Ausmaß von der Luftdurchlässigkeit des Erdbodens als von der im Sarg enthaltenen Luftmenge beeinflusst wird.

Bei einer Tuchbestattung erfolgt der Transport der Verstorbenen bis unmittelbar zur Grabstätte in einem geschlossenen Sarg. Erst dort werden Verstorbene aus dem Sarg gehoben. Diese Särge müssen aus reinigungs- und desinfektionsfähigem Material bestehen (§ 29 Abs. 2 Satz BestattVO). Im Rahmen von Tuchbestattungen ist das Öffnen des Sarges an der Grabstätte zulässig (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BestattVO).

### **§ 8 Abs. 1 Ruhezeit**

Die gesetzliche Mindestruhezeit wurde erstmals mit dem Bestattungsgesetz ab 1. Januar 1971 festgelegt. Davor gab es hierfür keine gesetzlichen Vorschriften. Durch die Festlegung einer Ruhezeit soll gewährleistet werden, dass der Körper ausreichend verwest. Die Verwesungsdauer hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Bodenverhältnissen) ab. Sie muss deshalb für jeden Friedhof gesondert festgelegt werden und hat für jeden Friedhof im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zu erfolgen.

Die Ruhezeit der Verstorbenen ist laut dem Bestattungsgesetz nach der Verwesungsdauer festzulegen. Sie beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, mindestens sechs Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen mindestens 15 Jahre (Mindestruhezeit).

Die Mindestruhezeit darf sowohl bei Aschen als auch bei Verstorbenen nicht unterschritten werden. Hiermit soll eine angemessene Totenehrung ermöglicht werden.

Nach der derzeitigen Satzung beträgt die Ruhezeit für Verstorbene **und** Aschen 25 Jahre, und für Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 12 Jahre.

Für Aschen ist es möglich, eine kürzere Ruhezeit als für Verstorbene festzusetzen (Mindestruhezeit von 15 Jahren). Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Unverständnis bei Nutzungsberechtigten geführt hat, dass die Ruhezeit für Urnengräber auch 25 Jahre beträgt, schlägt die Verwaltung vor, die Ruhezeit von Aschen **auf die Mindestruhezeit von 15 Jahren zu reduzieren**.

Dies hätte zur Folge, dass Urnenreihengräber nach 15 Jahren geräumt werden müssen, eine Verlängerungsmöglichkeit gibt es hier nicht. Bei Urnenwahlgräbern würde die Ruhezeit 15 Jahre, die Nutzungszeit aber 20 Jahre betragen, diese Gräber können nach Ablauf der Nutzungszeit verlängert werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 10 Allgemeines**

Auf dem Friedhof werden Reihen- und Wahlgräber zur Verfügung gestellt. In Absatz 2 werden die Gräberarten genannt, sowie auch die Ehrengrabstätten eingefügt.

In der Neufassung der Satzung soll auch der Kauf von Nutzungsrechten für Kindergräber (Wahlgräber) auf dem Kindergräberfeld ermöglicht werden. Auf dem Kindergräberfeld war die Bestattung bisher nur in einem Reihengrab möglich. Wenn die Eltern ein Nutzungsrecht erwerben wollten, wurden die verstorbenen Kinder im „allgemeinen“ Teil des Friedhofs bestattet.

##### **§ 11, Reihengräber**

Bei den Reihengräbern reduziert sich die Ruhezeit bei Aschen von 25 Jahren auf 15 Jahre.

##### **§ 12, Wahlgräber**

Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern für Urnenbestattungen werden für die Dauer von 20 Jahren verliehen, die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

##### **Neu eingefügt wird der Absatz 2a:**

In der Vergangenheit wurde von Bürgern immer wieder der Wunsch geäußert, noch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu erwerben. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, diese Möglichkeit in die Satzung aufzunehmen. Die Nutzungsgebühr müsste bereits zu Lebzeiten entrichtet werden und der Nutzungsberechtigte wäre somit ab Erwerb für die ordnungsgemäße Pflege verantwortlich. Dies bedeutet, dass im Todesfall bis zur Erfüllung der gesetzlichen Ruhezeit noch Zeiten zugekauft werden müssen.

##### **§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

Dieser Paragraph wurde neu eingefügt und erläutert die verschiedenen Urnengräberarten.

## § 14 Ehrengräber

### Absatz 1

Das Nutzungsrecht von kostenlosen Ehrengräbern soll von 60 Jahren auf **30 Jahre** reduziert werden. Nicht davon betroffen sind die Gräber der Teilnehmer an den beiden Weltkriegen.

Die Verkürzung des Nutzungsrechts orientiert sich an der Nutzungszeit von Wahlgräbern (= 30 Jahre). Eine Verlängerung dieser Ehrengräber nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Angehörigen ist natürlich möglich.

### Absatz 2

Weiter soll festgelegt werden, dass die Überlassung, Pflege und Unterhaltung für Grabstätten von Personen, denen das Ehrenbürgerrecht durch die Stadt Walldorf verliehen wurde sowie auch die Unterhaltung von Grabstätten in denen Teilnehmer beider Weltkriege bestattet sind, unentgeltlich durch die Stadt Walldorf erfolgt.

### Absatz 3

Die Beschaffung und Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen sowie die Sicherung der Standsicherheit obliegt unabhängig von Absatz 2 den Nutzungsberechtigten der Grabstätten für Personen, denen das Ehrenbürgerrecht durch die Stadt Walldorf verliehen wurde.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

### §§ 18 bis 26 - Regelungen für die Gestaltung der Grabmale

Die Regelungen für die Gestaltung der Grabmale sollen eine würdevolle Gestaltung der Grabmale ermöglichen, den gestalterischen Zusammenhang auf dem Gesamtfriedhof stärken und aber auch individuellen Gestaltungsmöglichkeiten Raum geben. Mit den Regelungen soll auch Klarheit über die zu beachtenden Regeln für die jeweiligen Bestattungsangebote für Grabnutzer, die Mitarbeiter im Bereich Friedhofswesen und die genehmigende Stelle für die Grabstätten geschaffen werden. Auf dem Friedhof werden dabei Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Die Allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) sollen Grundregeln für eine würdevolle Gestaltung der Grabmale schaffen. Die grundsätzlichen Materialvorgaben aus der bisherigen Satzung wurden in den Bereich der allgemeinen Gestaltungsvorschriften übernommen. Dabei wird auch eine Öffnung für den Einsatz neuerer Gestaltungsmaterialien über das ausnahmsweise Zulassen weiterer Materialien und Gestaltungen ermöglicht.

Für die Grabmale wird eine maximale Höhenbegrenzung bis zu 1,40 m eingeführt, um Grabmale im Kontext nicht zu groß erscheinen und diese nicht aus dem Gesamtzusammenhang heraustreten zu lassen. Dabei soll ein maximaler Horizont für die Grabmale eingehalten werden, welcher es auch noch ermöglicht über die Grabmale hinwegsehen zu können. Dabei orientiert sich die Höhenfestsetzung am oberen Rand der vorhandenen maximalen Durchschnittshöhen auf dem Fried-

hof. Für die deutlich kleineren Gräber für Urnenbestattungen ist die Maximalhöhe etwas reduziert, um ein gutes Verhältnis zwischen Grabfläche und Grabmal zu wahren.

Die „Allgemeinen Gestaltungsvorschriften“ in § 18 gelten für alle Grabfelder und Bestattungsformen.

Im Bereich der Allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind auch die Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften mit den beiden Formen Erdbestattung, (§ 19 Grabmale Erdbestattungen im alten und mittlerer Friedhofsteil) und die Urnengrabstätten (§ 20 Urnengrabstätten im alten Friedhofsteil) als übliche Bestattungsformen ohne Gestaltungsvorschriften geregelt. Dies betrifft die entsprechenden Grabfelder im alten und mittleren Friedhofsteil, bei denen Einfassungen durch die Nutzer zu erstellen sind. Hierzu sind entsprechende Regelungen getroffen.

Bei den Vorgaben zu den Grabeinfassungen wurde sich an der bestehenden Praxis vor Ort, wie auch den Vorgaben anderer Satzungen orientiert. Die maximalen Ansichtsflächen der Grabmale orientieren sich an den Grabmalen auf dem Friedhof im Bestand und bewegen sich an den vorhandenen oberen Grenzen. Die Vorgaben zu Materialstärken der Grabmale orientieren sich an den notwendigen Maßen im Sinne der Standsicherheit.

Die Thematik der Vollabdeckung von Gräbern ist in den Regelungen bewusst nicht thematisiert, da diese aufgrund der zunehmenden Problematik der Grabpflege und deren Intensität letztlich nicht ausgeschlossen sein soll. Daher können in diesem Bereich individuelle Entscheidungen getroffen werden.

Bislang waren im Regelungsbereich Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) in der bisherigen Satzung keine auf die jeweiligen Bestattungsformen zugeordneten Regelungen gemacht worden. Daher bestand keine Klarheit, für welche der Bereiche und Grabfelder die Regelungen zu den besonderen Gestaltungsvorschriften anzuwenden waren. Daher werden hier entsprechende Vorgaben hinsichtlich der spezifischen Bestattungsangebote mit ihrer Zuordnung ausgeführt. Damit soll Klarheit über die zu beachtenden Regeln für die jeweiligen Angebote für Nutzer, die Mitarbeiter im Bereich Friedhofswesen und die genehmigende Stelle für die Grabstätten geschaffen werden. Die Regelungen sollen so auch in der Handhabung eindeutiger sein. Seit der letzten Fassung der Satzung werden die zuletzt ergänzten Bestattungsformen ergänzend aufgeführt und in Bezug auf ihre Gestaltung definiert.

Da die Gestaltungsvorgaben im neuen Friedhofsteil gegenüber der klassischen Bestattungsformen im alten Teil, mit der zwingenden Erstellung der Einfassung durch die Grabnutzer, abweichen und Einfassungen über die bestehenden Wegeplatten vorgegeben sind, wurden diese Bereiche ebenfalls dem Bereich der Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeordnet.

Spezifische Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind dabei die Waldgräber (§ 22), Urnenerdammern (§ 23 Urnenerdammern im alten und mittleren Friedhofsteil), Urnengrabstätten (§ 24 Urnengrabstätten im neuen Friedhofsteil), Erdbestattungen (§ 25 Erdbestattungen im neuen Friedhofsteil), und das Muslimische Gräberfeld (§ 26). Hierzu sind entsprechende Vorgaben entsprechend ausgeführt.

Damit werden die wesentlichen Bestattungsformen auf dem Friedhof für die Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften erfasst und hinsichtlich der Gestaltung geregelt.

Andere mögliche Bestattungsformen haben sich nach den Allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) zu richten. Mit der Neufassung der Gestaltungsvorgaben für die Grabmale werden die Vorgaben eindeutig und nachvollziehbarer gefasst und dennoch auch Raum für eine individuelle Grabgestaltung ermöglicht.

Bereits am 23. März 2021 hatte der Gemeinderat aufgrund des Antrags „Keine Steine aus Kinderarbeit“ der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 11. Dezember 2020 beschlossen, diesen Passus entsprechend den Vorgaben von § 15 BestattG in die Satzung aufzunehmen.

### **§ 27 Nachweis der Herkunft von Grabsteinen und Grabeinfassungen**

Am 27.01.2021 hat der Baden-Württembergische Landtag mit einer Änderung des Bestattungsgesetzes reagiert. Die jetzige Novelle des Bestattungsgesetzes soll nun die erforderliche Rechtssicherheit für Kommunen als Friedhofsträgerinnen schaffen, die in ihren Satzungen entsprechende Zertifikate vorschreiben, aber auch für Steinmetze, die sich auf die Herkunftsnachweise verlassen können müssen.

Der Gemeinderat hat am 23. März 2021 aufgrund eines Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. Dezember 2020 die Änderung der Friedhofsatzung entsprechend den Vorgaben gemäß § 15 BestattG beschlossen. Dieser Beschluss beinhaltet, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt werden. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins in Steinbrüchen bis zum endgültigen Produkt.

Die Gesetzesänderung implementiert nun ein abgestuftes Nachweisverfahren und Gütesiegel, die von anerkannten Stellen geprüft sind. Konkret sieht § 15 BestattG nun ein dreistufiges Verfahren für den Nachweis vor, dass Grabsteine sowie –einfassungen nicht mit Einsatz schlimmster Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden:

1. Grabsteine, die nachweislich aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, gelten demnach als frei von Kinderarbeit.
2. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmals außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums liegen, soll der Nachweis durch bewährte Gütesiegel erbracht werden. Diese müssen nach transparenten Kriterien von unabhängigen Institutionen vergeben werden und geeignet sein, sicherzustellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation erfolgt ist. Laut der Gesetzesbegründung sind solche Zertifikate auf der Internetplattform „siegelklarheit“ gelistet.

3. Für den Fall, dass ein Steinmetz kein Zertifikat vorlegen kann, etwa, weil es in dem Bezugsland seiner verwendeten Steine keine geprüften Zertifikate gibt, genügt es, wenn er schriftlich erklärt, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen mit Kinderarbeit hergestellt wurden.

Die Umsetzung beim Friedhofsamt kann so erfolgen, dass der Steinmetz bereits bei der Antragstellung für eine Grabmalgenehmigung eines der oben genannten Zertifikate als Anlage beilegen muss.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2023 über den Entwurf der Friedhofsatzung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung in der vorliegenden Form zum 01.01.2024 zu beschließen.

Matthias Renschler  
Bürgermeister

Anlagen